



Schlussfassung

Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung vom 15. Juni 1998:

Titel (geändert)

Behördenverordnung (BehV)

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

1. Der Ständekommission:
 - a) (geändert) Mitglieder der Ständekommission Fr. 145'000.--
 - b) (geändert) Zulage regierender Landammann¹⁾ Fr. 25'000.--
 - c) (neu) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000.--
2. Übrige Behördenmitglieder:
 - a) (geändert) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000.--

¹⁾ Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

b)	(geändert) Grossratspräsident	Fr. 3'100.--
c)	(geändert) Präsident Erbschaftsbehörde innerer Landesteil	Fr. 1'600.--
d)	(geändert) Präsident Erbschaftsbehörde äusserer Landesteil	Fr. 550.--
e)	(geändert) Präsident Fachkommission Heimatschutz	Fr. 5'300.--
f)	(geändert) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz	Fr. 1'200.--

³ Beginnt oder endet das Amt ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.

Art. 6a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Weitere Leistungen für Standeskommission (Überschrift geändert)

¹ Die Mitglieder der Standeskommission erhalten keine Sitzungsgelder.

² Die Mitglieder der Standeskommission erhalten für Spesen im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten innerhalb der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen eine pauschale Entschädigung pro Jahr von Fr. 5'000.--. Mitglieder aus Obereggen erhalten zusätzlich Fr. 5'000.--. Der regierende Landammann erhält überdies Fr. 1'000.--. Für amtliche Tätigkeiten ausserhalb des genannten Gebiets werden Spesen separat abgerechnet.

³ Entschädigungen und Sitzungsgelder aus funktionsbezogenen Mandaten gehen an die Staatskasse.

⁴ Stirbt ein Standeskommissionsmitglied im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung, im Falle eines Landammanns unter Einschluss seiner Zulage.

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3**

² Sofern das gesamte jährliche Brutto-Erwerbseinkommen nach dem Austritt aus der Standeskommission inklusive Einkünften aus Wertschriften, Liegenschaften, Sozialversicherungen, sonstigen Leistungen und obiger Austrittsentschädigung den Betrag von Fr. 145'000.-- übersteigt, wird die Austrittsentschädigung um den übersteigenden Betrag gekürzt.

³ Die Ausrichtung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

2. (geändert) Das zurücktretende Mitglied der Standeskommission hat Antrag zu stellen. Die Einstufung erfolgt durch den Säckelmeister bzw. für den Säckelmeister durch den regierenden Landammann.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Grosser Rat und kantonale Kommissionen (Überschrift geändert)

¹ Mitglieder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen erhalten für amtliche Tätigkeiten wie Sitzungen, Besprechungen, Delegationen und Bereisungen ein Sitzungsgeld von Fr. 100.-- für den halben und Fr. 200.-- für den ganzen Tag.

² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.

³ Für das Verfassen eines Amtsberichts erhält das verantwortliche Mitglied der Staatswirtschaftlichen Kommission eine Entschädigung von Fr. 100.--.

Art. 8a (neu)

Gerichte

¹ Mitglieder der Gerichte haben Anspruch auf Sitzungsgelder von Fr. 100.-- für jeden Halbttag und von Fr. 200.-- für den ganzen Tag, einen Präsidialzuschlag von Fr. 20.-- pro Halbttag sowie auf besondere Entschädigungen nach Art. 8 Abs. 4.

² Die Mitglieder der Gerichte beziehen für das Aktenstudium Fr. 100.-- pro Fall.

³ Die Gerichte legen für den Referenten eine zusätzliche Entschädigung fest und können in besonders aufwendigen Gerichtsfällen die Entschädigung für das Aktenstudium angemessen erhöhen.

⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erhält keine Sitzungsgelder, keine Präsidialzuschläge und keine Entschädigung für das Aktenstudium.

⁵ Stirbt der Kantonsgerichtspräsident im Amt, besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Personalrecht des Staatspersonals. Als Monatslohn gilt ein Zwölftel der Jahresentschädigung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.